Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 7691.) Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Angesichts der ernsten Lage des Vaterlandes, und in dankbarer Erinnerung an die Heldenthaten unserer Vorfahren in den großen Jahren der Befreiungskriege, wollen Wir das von Unserem in Gott ruhenden Vater gestiftete Ordenszeichen des eisernen Kreuzes in seiner ganzen Bedeutung wieder aufleben lassen. Das eiserne Kreuz soll, ohne Unterschied des Ranges oder Standes, verliehen werden als eine Belohnung für das Verdienst, welches entweder im wirklichen Kampfe mit dem Feinde, oder daheim, in Beziehung auf diesen Kampf für die Ehre und Selbstständigkeit des theuren Vaterlandes, erworben wird.

Demgemäß verordnen Wir, was folgt:

1) Die für diesen Krieg wieder ins Leben gerufene Auszeichnung des eisernen Kreuzes soll, wie früher, aus zwei Klassen und einem Großkreuz bestehen. Die Ordenszeichen, sowie das Band bleiben unverändert, nur ist auf der glatten Vorderseite das **W** mit der Krone und darunter die Jahreszahl 1870. anzubringen.

2) Die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch, die erste Klasse auf der linken Brust und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, um den Hals getragen.

3) Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll zuerst verliehen werden; die erste Klasse kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war, und wird neben der letzteren getragen.

4) Das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen mußte, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende Ver-

Jahrgang 1870. (Nr. 7691—7692.)

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1870.

Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

5) Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Regelung einer Ehrenzulage, auf das eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7692.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870., betreffend einen Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Auf den Bericht vom 30. v. M. will Ich dem beifolgenden, in Folge der Beschlüsse des 42. Kommunallandtages der Kurmark aufgestellten

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 6. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

(Gesetz-Samml. für 1855. S. 73. ff.)

I. Abänderungen.

Die §§. 128. 130. und 140. des Revidirten Reglements vom 15. Januar 1855. lauten fortan:

§. 128.

Die Mittel zur Deckung der von der Sozietät zu leistenden Zahlungen werden

1) durch die Zinsen des eisernen Fonds,
2) durch die Beiträge der Sozietätsmitglieder

beschafft.

§. 130.

Von dem aufzubringenden Bedarf (§. 129.) kommen zunächst die Zinsen des eisernen Fonds in Abzug, und der Ueberrest wird innerhalb der nächsten fünf Jahre so repartirt, daß auf je Einhundert Thaler Versicherungssumme

die zweite Klasse zweimal,
die dritte Klasse fünfmal,
die vierte Klasse zehnmal

soviel zu dem jedesmaligen Bedarf aufbringt, als die erste Klasse.

§. 140.

Außerdem wachsen diesem Fonds die zur Sozietätskasse fließenden Geldstrafen und die nach §. 60. zu zahlenden Antrittsgelder zu.

II. Zusätze,

betreffend die Einführung der

Mobiliar-Versicherung.

§. 1.

Die Sozietät versichert innerhalb ihres Geschäftsbezirks vom 1. Januar 1871. ab auch bewegliche Sachen aller Art gegen Feuersgefahr.

§. 2.

Die Interessenten der **Mobiliar-Versicherung** bilden mit denen der Immobiliar-Versicherung eine und dieselbe, auf Gegenseitigkeit gegründete Sozietät.

Der für die Immobiliar-Versicherung vorhandene eiserne oder Betriebsfonds (§. 139. des Reglements vom 15. Januar 1855.) wird auch für die Vergütung der Mobiliar-Brandschäden, nach gleichen Grundsätzen, wie bei den Immobiliar-Brandschäden, mit verwendet.

Die Heranziehung der beiderseitigen Interessenten zur Vergütung des an Immobilien und Mobilien entstandenen Gesammtschadens ist nach Maaßgabe der resp. Versicherungssummen und Beitragsstufen eine durchaus gleichmäßige.

§. 3.

Die Bestimmungen des Reglements vom 15. Januar 1855. werden auch auf die Mobiliar-Versicherung ausgedehnt, soweit sie nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind und nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§. 4.

Die Verwaltung der die Mobiliar-Versicherung betreffenden Geschäfte erfolgt unter Beobachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837., betreffend das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, durch den Generaldirektor, die Kreisdirektoren und die Beamten der Sozietät.

Zur Vermittelung der Mobiliar-Versicherungen und zum direkten Verkehr mit den Interessenten bestellt der Generaldirektor in jedem Kreise, auf den Vorschlag des betreffenden Kreisdirektors, Kreis-Versicherungskommissarien. Die Zahl dieser Kommissarien für jeden Kreis, sowie die Höhe der denselben zu gewährenden Remuneration, wird von dem Generaldirektor festgesetzt. Der Generaldirektor hat selbstständig die dienstliche Aufsicht über diese Kommissarien mit der Maaßgabe auszuüben, daß deren Entlassung nur im Einverständnisse mit dem betreffenden Kreisdirektor erfolgen darf. Die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Kreis-Versicherungskommissarien wird nach näherer Instruktion des Generaldirektors von den Kreisdirektoren geführt.

§. 5.

Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen entscheidet der Generaldirektor. Ebenso ist derselbe befugt, bestehende Versicherungen, welche nicht schon nach §. 66. des Reglements vom 15. Januar 1855. sofort aufzuheben sind, mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

§. 6.

Die Mobilien gehören der Regel nach in dieselbe Klasse, wie die Gebäude, in welchen sie sich befinden. Nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ist jedoch eine abweichende Klassifizirung zulässig. Als Minimum der danach sich ergebenden Beiträge ist der halbe, als Maximum der einundeinhalbfache Beitrag der Klasse festzuhalten, in welche das Gebäude gehört, worin die Mobilien sich befinden.

Bei der Aufnahme von Gesammtversicherungen, welche sich auf Mobilien beziehen, die in Gebäuden verschiedener Klassen untergebracht sind, findet in der Regel der aus der speziellen Klassifizirung sich ergebende Durchschnitts-Beitragssatz Anwendung.

§. 7.

Die Sozietät leistet für alle diejenigen Schäden an Mobilien Ersatz, welche sie reglementsmäßig an Gebäuden zu vergüten hat, also auch für Feuerschäden, welche durch Krieg und Aufruhr entstanden sind. Außerdem ersetzt sie den Schaden, welcher an versicherten Mobilien bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen gefährdeter Gegenstände oder durch Abhandenkommen entsteht, sofern dabei den Versicherten kein Verschulden trifft.

§. 8.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung der Mobilien stattfindet, werden durch den Kommunallandtag mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und Seitens des Generaldirektors durch die Amtsblätter auf Kosten der Sozietät bekannt gemacht.

Der Kommunallandtag hat hierbei Bestimmung zu treffen:

a) über die Eintheilung der Versicherungsklassen (§. 6.);
b) über den Beginn und die Dauer der Versicherungsperiode;
c) über den gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Eintrittsgeldes;
d) über das Verfahren bei Taxen, Revisionen und Schadensfeststellungen.

Ebenso beschließt der Kommunallandtag über die Grundsätze, nach welchen die Anstellung und Remunerirung der für die Mobiliar-Versicherung erforderlichen Beamten, Revisoren, Geschäftsführer und Taxatoren zu erfolgen hat.

§. 9.

Der Kommunallandtag kann die ihm im §. 8. vorbehaltenen Befugnisse ganz oder zum Theil einer ständischen Kommission übertragen.

§. 10.

Dem Generaldirektor ist gestattet, Rückversicherung bei anderen Gesellschaften für einzelne größere Risikos zu nehmen. Für die gesammte Mobiliar-Versicherung darf derselbe nur mit Genehmigung des Kommunallandtages Rückversicherung nehmen.

§. 11.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen und der auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse des Kommunallandtages oder der ständischen Kommission (§. 9.) erforderlichen Instruktionen für die Beamten, Versicherungskommissarien und Taxatoren der Sozietät erläßt der Generaldirektor.

§. 12.

Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel- und Sportelfreiheit, sowie die Befugniß, die rückständigen Beiträge im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, finden auf die Mobiliar-Versicherung keine Anwendung.

Ein Anspruch auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten findet bezüglich der Mobiliar-Versicherung nicht statt.

§. 13.

Die gegenwärtig gültigen Immobiliar-Versicherungen bleiben auch nach dem 1. Januar 1871. gültig. Die am Schlusse des Jahres 1870. Versicherten sind jedoch berechtigt, wenn sie sich den Vorschriften dieses Nachtrages nicht unterwerfen wollen, alsdann aus der Sozietät zu scheiden, ohne an die reglementsmäßige Kündigungsfrist gebunden zu sein. Sie müssen aber bei Verlust dieses Rechtes vor Ablauf des 31. März 1871. ihre desfallsige Erklärung dem Kreisdirektor schriftlich oder mündlich zukommen lassen.

§. 14.

Die Generaldirektion ist berechtigt, die durch die Begründung der Mobiliar-Versicherung entstehenden Kosten bis zur Genehmigung eines neuen Etats auf den eisernen (Betriebs-) Fonds anzuweisen.

(Nr. 7693.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 25. Juni 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Juni 1870. das von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossene, in dem notariellen Protokolle vom 30. Mai d. J. verlautbarte revidirte Statut der Gesellschaft zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Herzog.

(Nr. 7694.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Juni 1870. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 10. Mai 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Herzog.

(Nr. 7695.)

(Nr. 7695.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld“ beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. die Statut-Aenderungen, welche von der am 12. Mai d. J. stattgehabten Generalversammlung der unter dem 2. April 1855. genehmigten Aktiengesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld“ beschlossen worden sind, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 6. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Jacobi.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).